

**Verwaltungsverband Diehsa
Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes Diehsa
Teilgebiet Gemeinde Waldhufen
2. Änderung**

Entwurf
in der Fassung vom 29. November 2024



Planungsträger: Verwaltungsverband Diehsa
Kollmer Straße 1
02906 Waldhufen
Tel. 035827 7190
www.verwaltungsverband-diehsa.de

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F22130

Stand: 29.11.2024

Bestandteile

Planzeichnung

Begründung

Umweltbericht

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verwaltungsverband Diehsa Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes Diehsa Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2. Änderung

Begründung zum Entwurf i.d.F. vom 29.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans	4
1.2	Bestehendes Planungsrecht	4
1.3	Anlass der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.4	Ziel und Zweck der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa - Teilgebiet Gemeinde Waldhufen	13
1.5	Änderungsbereich	13
2.	Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben	13
2.1	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013).....	14
2.2	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (RPL).....	15
2.3	Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)	16
2.4	Umsetzung der wesentlichen übergeordneten Planungsvorgaben	16
3.	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	18
4.	Änderungen des Flächennutzungsplans	24
4.1	Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO _{PV}).....	24
4.2	Überschwemmungsgebiet.....	25
5.	Flächenbilanz	25
6.	Wesentliche Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	25
6.1	Prüfung der UVP-Pflicht	25
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
6.3	Auswirkungen auf raumordnerische Belange	26
6.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	27
7.	Quellenverzeichnis	29

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Gemeinde** über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gemeindegebietes aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Bestehendes Planungsrecht

Als Grundlage für städtebauliche Planungen im Gebiet des Verwaltungsverbandes Diehsa besitzt die Gemeinde Waldhufen als Teil des Verwaltungsverbandes Diehsa einen seit 10.09.1998 rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das Teilgebiet der Gemeinde.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen ist der Bereich der vorliegenden 2. Änderung überwiegend als geplante landwirtschaftliche Extensivierungsfläche dargestellt, welche sich, bis auf dem südwestlichen Bereich, innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes befindet. Der südwestliche Bereich der 2. Änderung ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Zudem stellt der Flächennutzungsplan im Nordosten des Änderungsbereiches eine Altablagerung dar. Eine bestehende Freileitung (Elektrizität) durchquert den Änderungsbereich im Norden. Die östlichen und westlichen Bereiche der 2. Änderung sind als geplante Flächen zur Gewässerrenaturierung dargestellt.

1.3 Anlass der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen. Gemäß § 1 Abs. 3

BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 2 EEG 2023 zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden mit Ausnahme gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Örtlich und überörtlich besteht damit grundsätzlich der Bedarf zur Verwirklichung der Klimaziele des Bundes und des Freistaates Sachsen durch die Nutzung regenerativer Energiequellen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist am nordwestlichen Ortsrand von Jänkendorf an der S 122 bzw. der Zufahrt zum Stausee Quizdorf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzusehen.

Dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“ und der parallelen 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen ging eine umfassende Standortsuche für das Vorhaben voraus, da bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen ist, indem die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vorzuziehen sind.

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage entstehen. Demnach wurde eine Prüfung hinsichtlich Alternativstandorten auf Ebene des Gemeindegebietes von Waldhufen durchgeführt. Schutzgebiete, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, für Waldmehrung, für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz) sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz scheiden dabei in der Regel aus. Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen sowie von potenziellen Beeinträchtigungen durch Lärm gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

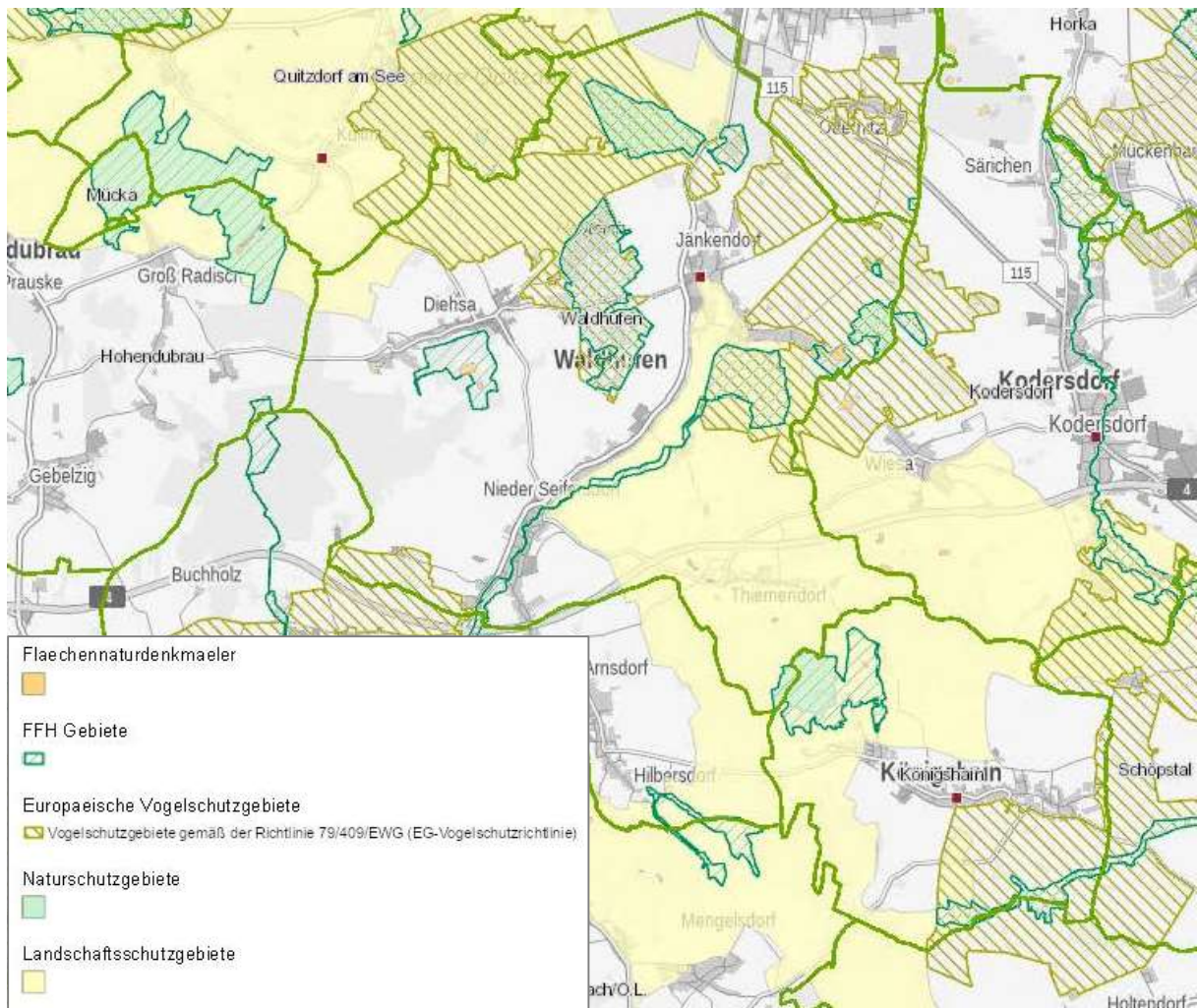


Abb. 1: Schutzgebietskulisse in der Gemeinde Waldhufen
(Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

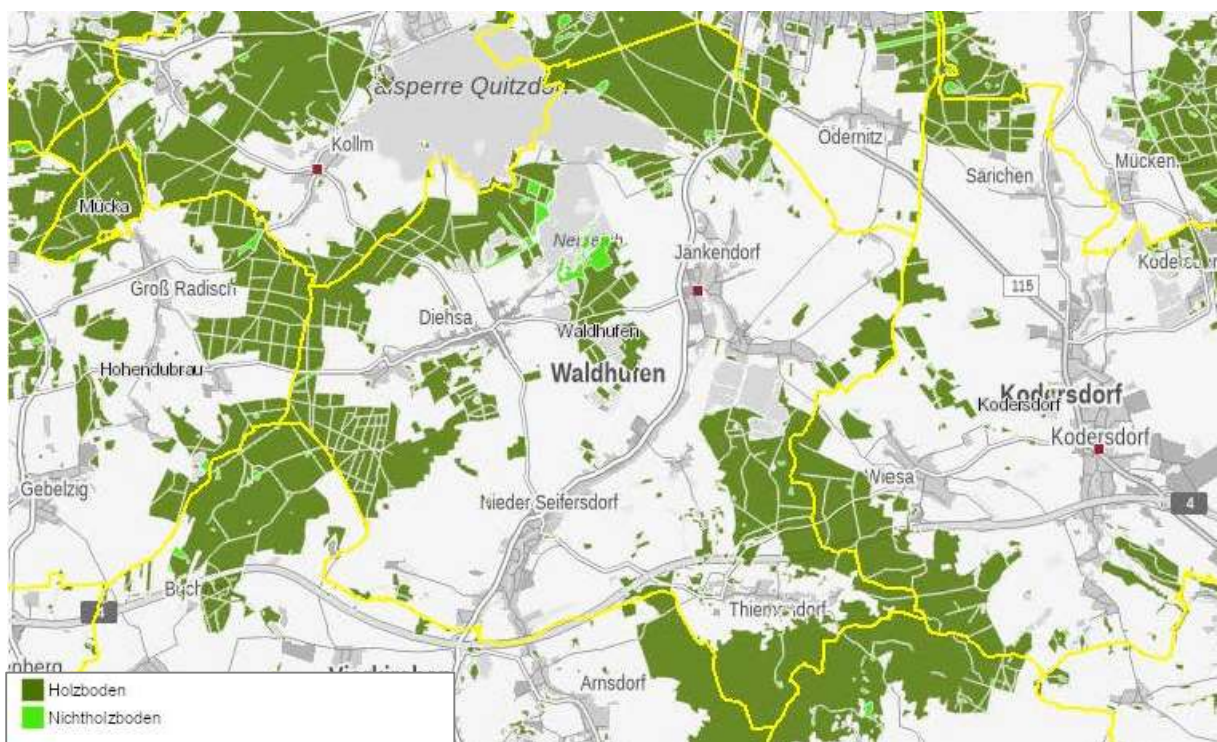


Abb. 2: Nach SächsWaldG geschützter Wald in der Gemeinde Waldhufen
(Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

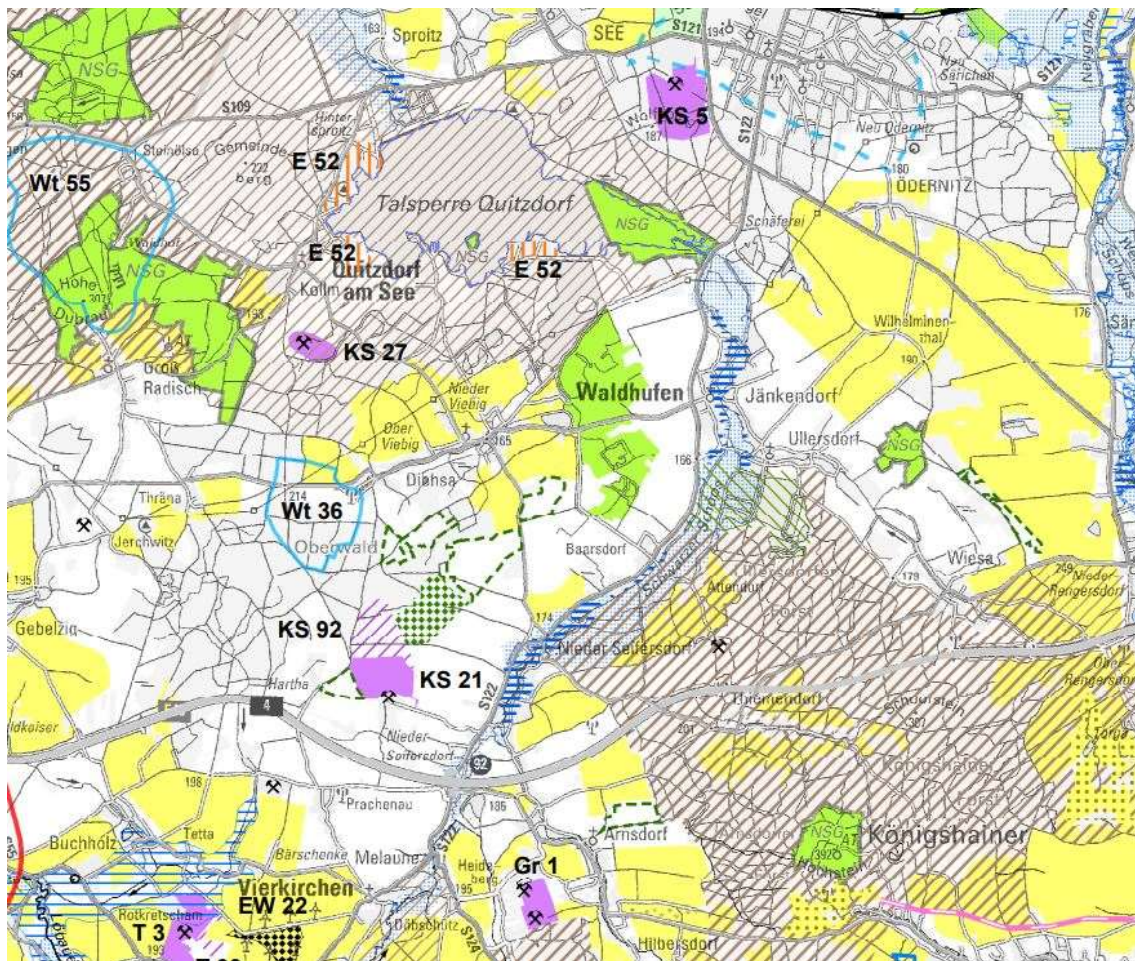


Abb. 3: Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, 2. Gesamtfortschreibung: Ausschnitt Raumnutzungskarte

Relevante Alternativstandorte

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und bildet damit die Grundlage für die Prüfung möglicher Standortalternativen.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 können für Solaranlagen des ersten Segments genutzt werden:

1. Flächen auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.
2. Flächen, die kein entwässerter Moorboden sind und
 - die bereits versiegelt sind.
 - die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind.
 - Flächen in einem 500 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen oder Schienenwegen.

Weiterhin können Photovoltaikanlagen auf Flächen realisiert werden,

- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde.

- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind.
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fallen.
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

Mit dem EEG 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse zusätzlich erweitert für besondere Solaranlagen wie Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrjährige Kulturen, Moor-PV (Wiedervernässungs-PV), Parkplatz-PV und Floating-PV.

Vorhabenmerkmale

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, Baurecht für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 42,6 Megawatt Peak (MWp). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Gemeinde Waldhufen einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und langfristig sichern.

Standortalternativenprüfung

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen PV-Anlagen an/auf Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen bzw. Aufbauten auf versiegelten Nutzflächen und gebäudeunabhängigen Anlagen auf Freiflächen.

Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Die Nutzung von Dächern und öffentlichen Plätzen, wie die Überdachung von Parkplätzen, bedingt einen hohen Planungs- und Kostenaufwand, um mit einer Vielzahl von PV-Kleinanlagen einen vergleichbar hohen Energieertrag wie auf Freiflächen erzielen zu können. Gemäß Solarkataster Sachsen besteht zwar ein beachtliches Gesamtpotential auf Dachflächen im Gemeindegebiet Waldhufen, das jedoch

eine Vielzahl an PV-Kleinanlagen erfordern würde. Nennenswerte noch nicht vollständig genutzte Dachflächenpotenziale bieten in Waldhufen beispielsweise gewerbliche Flächen, wie die Gewerbeflächen im Norden des Ortsteils Jänkendorf zwischen der S 122 und der Talsperre Quizdorf und die Gewerbeflächen innerhalb der Ortslage Jänkendorf östlich der S 122 sowie die Gewerbefläche in der südlichen Ortslage von Jänkendorf zwischen der Schulstraße und der Schwarzen Schöps. Weitere Dachflächenpotenziale befinden sich auf den Gewerbeflächen im nördlichen und südlichen Bereich des Ortsteils Nieder Seifersdorf entlang der S 122 sowie auf der Gewerbefläche im Südosten von Diehsa entlang der Kastanienallee. Die überwiegende Anzahl an Dachflächenpotenzialen, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Gebäudekomplexe im Südosten von Nieder Seifersdorf oder im Norden von Diehsa entlang der Kollmer Str., wird jedoch bereits in beachtlichem Umfang zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. In der Regel handelt es sich hierbei um verfahrensfreie Vorhaben, für die keine Bauleitplanung erforderlich ist, weshalb die Initiative für die Umsetzung dieser PV-Kleinanlagen vorrangig von den Eigentümern ausgehen sollte. Ungeachtet dessen reicht der Ausbau von Solaranlagen auf baulichen Anlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 sowie von sogenannten Solaranlagen des zweiten Segments, die im Sinne von § 38c EEG auf, an oder in einem Gebäude wie beispielsweise auf Dachflächen oder an Lärmschutzwänden errichtet werden können, allein nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele Sachsens zu erreichen. Die Errichtung von kleinteiligen PV-Anlagen entspricht auch nicht den Zielen der gegenständlichen Bauleitplanung und scheidet als Planungsalternative aus.

Es verbleibt als zumutbare Alternative unter Bewahrung der Identität des geplanten Vorhabens die Suche auf Freiflächen des Gemeindegebietes. Demnach wurde das Gemeindegebiet von Waldhufen hinsichtlich Alternativstandorte abgeprüft.

Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2a und b EEG 2023

Als versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind vor allem Altbergbaustandorte, gewerbliche Altstandorte sowie Altstandorte landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen heranzuziehen. In diesen Kategorien sind im Gemeindegebiet keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten bzw. für die Kommune verfügbaren Standorte in ausreichender Flächendimension vorhanden. Die genannten Kriterien unter a), b) und f) treffen auf die Kiesgrube Nieder-Seifersdorf sowie auf ein Abbaugelände im Südosten des Ortsteils Nieder Seifersdorf zu, welche in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Standort aktiver Gewinnungsbetriebe Steine und Erden ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Kiesgrube Nieder-Seifersdorf in der rechtswirksamen 2. Gesamtfortschreibung als Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe bzw. Rohstoffabbau ausgewiesen. Zusätzlich befinden sich diese Gebiete innerhalb von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ bzw. Landschaftsschutzgebiet „Königshainer Berge“) und können daher als Standortalternativen ausgeschlossen werden. Weitere vorbelastete, versiegelte Flächen bzw. entsprechende Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Bestehende Gewerbestandorte stehen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zur Verfügung. Zudem wird aus städtebaulicher Sicht eine Nutzung als Standorte für PV-Anlagen nicht befürwortet. Eine Mehrfachnutzung der gewerblichen Flächenpotenziale durch Dachflächen-PV unter Beibehaltung der Arbeitsplatzangebote ist, wie oben bereits dargelegt, zum Großteil schon ausgeschöpft.

Verfügbarkeit von Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c-i und Abs. 3 EEG 2023

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entstehen. Sensible Bereiche, wie Schutzgebiete, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, für Waldmehrung, für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz) sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz scheiden dabei in der Regel aus. Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen sowie von potenziellen Beeinträchtigungen durch Lärm gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

Eisenbahnstrecken queren oder tangieren die Gemeinde Waldhufen nicht. Das Gemeindegebiet wird jedoch von der Autobahn A4 gequert bzw. tangiert, sodass innerhalb des 500 m Korridors beidseits der Autobahn potenzielle Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Die an der Autobahn angrenzenden Flächen außerhalb von Schutzgebieten, Siedlungs- und Waldflächen sowie Vorranggebieten für Landwirtschaft grenzen östlich und westlich unmittelbar an die Ortslage Nieder Seifersdorf an. Die Ortslage mit schutzbedürftigen Nutzungen befindet sich damit im direkten Einwirkungsbereich von Blendwirkungen durch die geplante Nutzung, sodass diese Fläche nur bedingt für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen geeignet ist.

Aufgrund der genannten Ausschlusskriterien kommen die geprüften Flächen entlang von Autobahnen für Photovoltaiknutzung in der Größenordnung der Planung nicht in Betracht.

Geeignete Flächen, die den Kriterien 2 d), e), f) und g) entsprechen, sowie Moorböden, die diese geplante Größenordnung erfüllen, sind im Gemeindegebiet nicht zutreffend. Zwar sind im Gemeindegebiet künstliche bzw. veränderte Gewässer vorhanden, jedoch befinden sich diese innerhalb von Schutzgebieten und werden daher nicht als Potenzial betrachtet. Nennenswerte geeignete Parkplatzflächen, zur Umsetzung von Parkplatz-PV können im Gemeindegebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden. Die einzige Parkplatzfläche, welche im Solarkataster als Potenzialfläche ausgewiesen wird, befindet sich im Norden des Gemeindegebietes westlich des Straßenzuges „Schäferei“. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“ wird diese Parkplatzfläche nicht weiter als Potenzialfläche betrachtet.

Da der Ausbau der Solarenergie allein auf den vorgenannten Flächen nicht ausreicht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung für PV-Freilandflächen das EEG um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c Abs. 2 EEG) erweitert, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die Sächsische Staatsregierung hat mit dem fortgeschriebenen Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021) festgelegt, dass die Länderöffnungsklausel in Sachsen umgesetzt werden soll. Mit dem In-Kraft-Treten der entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) am 23. September 2021 können Acker- oder Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im Sinne des EEG künftig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Maßgebend für die Einstufung als benachteiligtes Gebiet bezüglich § 37c Abs. 2 EEG 2023 sind die Richtlinien der EU. Gemäß Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) setzt sich die Gebietskulisse demnach zusammen aus Gebieten i. S. d. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24. September 1986, S. 1), i. d. F. der Entscheidung der Kommission 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) abzüglich des Nationalparks, der Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete). Im relevanten Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete in Deutschland ist das südliche Gemeindegebiet von Waldhufen sowie die an der Ortslage Jänkendorf angrenzenden Flächen ausgewiesen und in der Karte der Gebietskulisse dargestellt (vgl. Abb. 5).

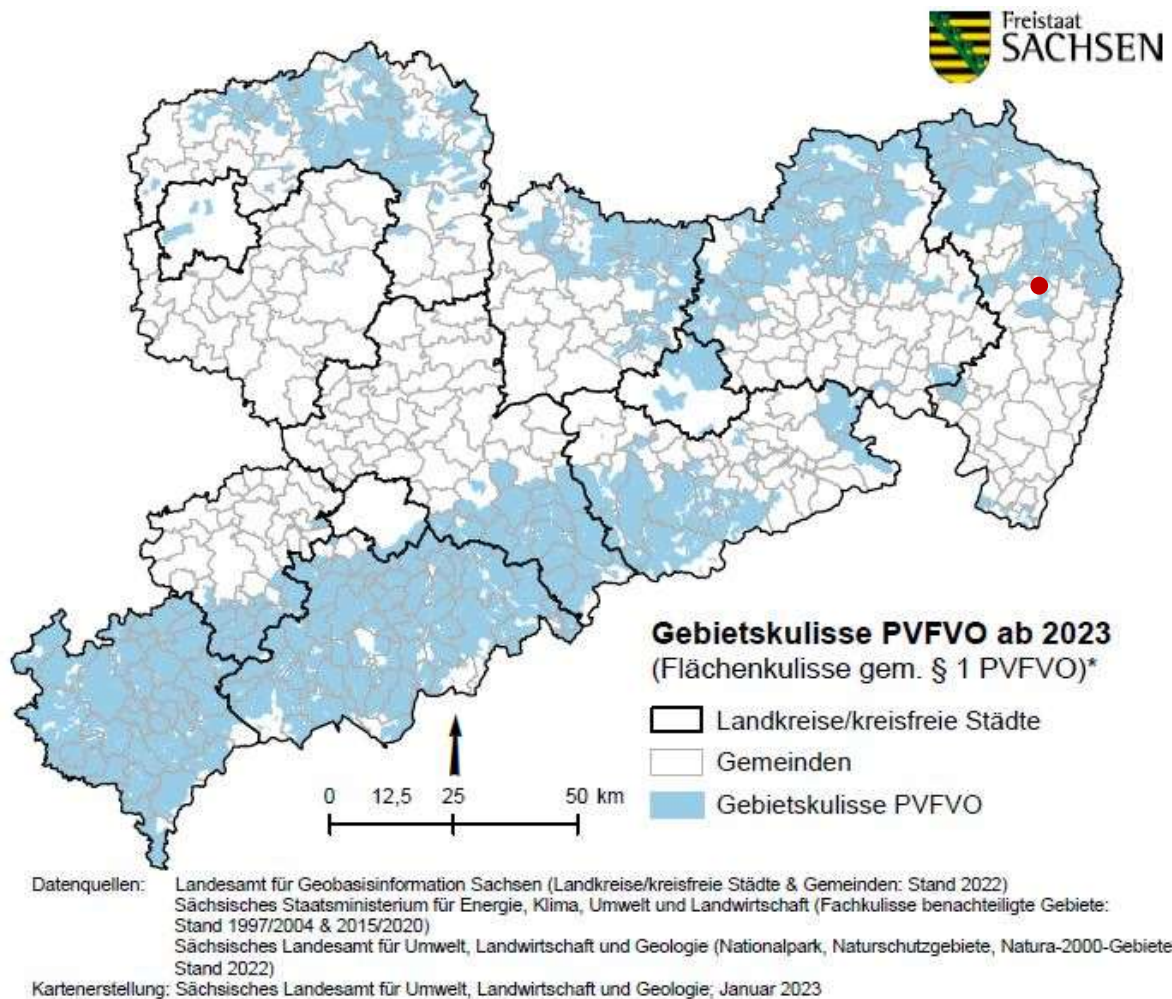


Abb. 4: Karte Gebietskulisse Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO), Stand 01/2023, mit Markierung des Änderungsbereiches

Aus der Gebietskulisse gemäß PVFVO ergeben sich die genannten Potenzialflächen hinsichtlich der Kriterien h) und i).

Die Flächen entlang der Schwarzen Schöps entfallen aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der gesamte östliche Bereich der PVFVO Flächen befindet sich innerhalb von Schutzgebieten, Waldflächen oder Vorranggebieten für Landwirtschaft und steht daher auch nicht für die Errichtung von PVA-Anlagen zur Verfügung. Die Ackerfläche, welche sich östlich der Ortslage Jänkendorf bis zur nordöstlichen Gemeindegrenze von Waldhufen erstreckt, grenzt direkt an die Ortslage mit schutzbedürftigen Nutzungen an, deren Flächen sich im direkten Einwirkungsbereich von Blendwirkungen durch Photovoltaiknutzung befinden. Darüber hinaus grenzt diese Fläche zu mehreren Seiten an das Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ an. Der nordöstliche Teil wird zudem von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Die verbleibende Fläche eignet sich aufgrund der genannten Restriktionen nur bedingt für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und entspricht zudem nicht der geplanten Größenordnung der vorliegenden Planung. Aus diesen Gründen verbleiben nur noch die Flächen westlich der S122. Die Flächen des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung (Kiesgrube Nieder-Seifersdorf) sowie des Vorranggebietes für Landwirtschaft gemäß der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans nordwestlich der Ortslage Nieder Seifersdorf scheiden für Photovoltaiknutzung aus.

Die verbleibenden Flächen würden als Potenzialflächen zur Verfügung stehen. Innerhalb dieser Potenzialflächen befindet sich der Standort der vorliegenden Planung. Damit entspricht der als Ackerland genutzte Änderungsbereich den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2h) EEG 2023 und es besteht für einen Teil der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage (bis 50 MW) ein Anspruch auf EEG-Vergütung.

Darüber hinaus ermöglichen jüngste Entwicklungen in der Photovoltaiktechnik, eine PV-Freiflächenanlage in der geplanten Dimension ohne Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und damit ohne Beanspruchung öffentlicher Gelder wirtschaftlich zu betreiben.

- ⇒ Der vorliegende Änderungsbereich am nordwestlichen Ortsrand von Jänkendorf an der S 122 bzw. der Zufahrt zum Stausee Quizdorf wird im Solarkataster Sachsen als geeignete Freifläche für die Errichtung von Photovoltaik ausgewiesen. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen wird der vorliegende Änderungsbereich ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen und soll auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden.
- ⇒ Demnach eignet sich das Plangebiet im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit. Des Weiteren ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Jänkendorf gegeben. Eine Verkehrserschließung ist im Norden über die bestehenden Zufahrten zum öffentlich gewidmeten „Reichendorfer Damm“ sowie im Süden über den durch das südliche Plangebiet verlaufenden Feldweg gesichert, der östlich des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz anbindet.
- ⇒ Zudem handelt es sich bei dem Standort des Änderungsbereiches um ertragsschwächere Agrarflächen. Mit der Inanspruchnahme der Agrarflächen im OT Jänkendorf bleiben hochwertige Ackerflächen mit höherer Ertragsfähigkeit und insbesondere die Vorranggebiete für Landwirtschaft an anderer Stelle im Gemeindegebiet vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.
- ⇒ Aufgrund des speziellen Anlagencharakters hinsichtlich der vorgesehenen Aufständigung der Solarmodule und mit den auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen wird dem schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- ⇒ Aufgrund der Lage, Topografie und Ausrichtung zur Sonne sowie der teilweise vorhandenen, sichtserschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum eignet sich die vorgesehene Landwirtschaftsfläche in besonderem Maß für die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung.

Auf den verbleibenden Flächen im Gemeindegebiet, welche sich nicht in der Gebietskulisse gemäß PVFVO befinden und zugleich keine Schutzgebiete, Waldflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen oder Vorranggebiete beanspruchen, kann ausschließlich Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrjährige Kulturen in Betracht gezogen werden. Die entsprechenden Flächen befinden sich jedoch nah der Ortslage Diehsa, weisen durch die angrenzenden Waldflächen eine starke Beschattung auf oder sind aufgrund der Größe und Zuschnitte nicht für das geplante Vorhaben geeignet.

Prüfung der Anwendbarkeit von Agri-PV

Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereiches wird die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) geprüft.

- ⇒ Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Bauhöhen von hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen bzw. Tracking Systemen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch werden diese Varianten ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die für Tracking Systeme erforderliche homogene Fläche nicht gegeben.
- ⇒ Bei Agri-PV-Anlagen ist eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren. Die mit der Mehrfachnutzung der Fläche durch Kombination von Landwirtschaft mit Solarnutzung verbundene Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge in Verbindung mit einer Umstellung auf angepasste Landmaschinen und ggf. einer Umstellung der anbaubaren Kulturen wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.
- ⇒ Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich.
- ⇒ Aus dieser Gesamtbetrachtung ist die Trennung beider Nutzungen (auch zugunsten des Naturschutzes) vorgesehen, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung

- gelegt wird und gleichzeitig die verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten werden und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- ⇒ Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich. Gleichwohl erfüllt diese Bewirtschaftung jedoch nicht die Vorgaben im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.
 - ⇒ Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der festgesetzten Zulässigkeit bis zur Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünnten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich außerhalb der eingangs genannten Tabuflächen und innerhalb der Gebietskulisse gemäß PVFVO. **Damit entspricht die Fläche den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023.**

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Da die Bundesregierung damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in behördlichen Schutzgüterabwägungen einen sehr weitreichenden Vorrang einräumt, wird an der vorhabengegenständlichen Landwirtschaftsfläche zur Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgehalten.

1.4 Ziel und Zweck der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa - Teilgebiet Gemeinde Waldhufen

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa - Teilgebiet Gemeinde Waldhufen ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

1.5 Änderungsbereich

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa - Teilgebiet Gemeinde Waldhufen umfasst ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, welche sich am nordwestlichen Ortsrand von Jänkendorf an der S 122 bzw. der Zufahrt zum Stausee Quizdorf befinden.

2. Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung. Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013 und in der 2. Gesamtschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, welche am 26.10.2023 in Kraft getreten ist, verankert.

2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)

Die Gemeinde Waldhufen wird in der Festlegungskarte "Raumstruktur" des LEP 2013 dem „Ländlichen Raum“ zugeordnet und gehört zum Einzugsbereich des Mittelzentrums Niesky. Gemäß der Festlegungskarten wird das Gemeindegebiet als grenznahe Gebiet als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen und der Änderungsbereich einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund des hohen Anteils an den Schutzgebietskategorien FFH-Gebiet, SPA-Gebiet und Naturschutzgebiet zugeordnet.

Demnach sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP für die kommunale Entwicklung maßgebend:

G 1.2.2 Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten und seiner Vielfalt als attraktiver Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum weiterentwickelt und gestärkt werden.

Z 2.1.3.1 Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind so zu entwickeln und zu fördern, dass sie aus eigener Kraft ihre Entwicklungsvoraussetzungen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Dabei sind die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume zu stärken, indem regionale Wirkungskreisläufe aufgebaut, [...] Synergieeffekte erschlossen [...] sowie Industrie und Gewerbe durch geeignete Maßnahmen in ihrer überregionalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden.

Z 2.1.3.3 In den grenznahen Gebieten sind die lagebedingten Nachteile insbesondere durch die Beseitigung von infrastrukturellen Lücken und Defiziten [...] sowie die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale abzubauen.

G 4.1.1.1 Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. [...]

G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.

Z 4.1.1.6 In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.

Z 4.1.1.14 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.

G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische

Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.

G 4.1.3.2 Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.

Weiterhin wird festgelegt, dass die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann sowie die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird (Z 5.1.1).

2.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (RPL)

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Oberlausitz-Niederschlesien“ konkretisiert.

Gemäß der rechtswirksamen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (RPL), welche am 26.10.2023 in Kraft getreten ist, wird der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen im Osten durch ein Vorranggebiet (VRG) vorbeugender Hochwasserschutz: „Retentionsraum“ räumlich überlagert. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden durch das Vorhaben nicht überplant.

Im Festlegungsteil "Energieversorgung und erneuerbare Energien" geht der Regionalplan nicht explizit auf Photovoltaik ein und verzichtet auf verbindliche regionalplanerische Standortfestlegungen, weil eingeschätzt wird, dass hierfür zurzeit kein raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht. Es wird dargelegt, dass für Photovoltaikanlagen weiterhin ein großes Gebäudepotenzial zur Verfügung steht, welches in Verbindung mit einer ggf. zeitlich befristeten Nutzung von Konversionsflächen u.Ä. vorzugsweise gegenüber einer Inanspruchnahme des Freiraumes zu nutzen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage der Regelungen des EEG und der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes möglichen raumplanerisch relevanten Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen weiter verfolgt werden und eine weitergehende Steuerung ggf. in Betracht gezogen werden soll.

Des Weiteren liegt der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen laut Festlegungskarte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ innerhalb eines Gebietes mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes. Zudem wird im nördlichen bis östlichen Teilbereich des Änderungsbereiches ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet mit sanierungsbedürftigen Grundwasserkörper ausgewiesen. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans beinhaltet für das Plangebiet daher folgende bei der Planung zu beachtende Vorgaben:

Z 5.1.1.6 [...] Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete (sanierungsbedürftige Grundwasserkörper) sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und/oder chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren.

Z 5.1.2.5 Für die festgelegten Gebiete mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen im Rahmen der Fachplanung standortkonkrete Maßnahmen für eine Sicherung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der Grundwasserneubildung geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Für wasserzehrende Nutzungen (insbesondere Trinkwassergewinnung, Rohstoffabbau und Landwirtschaft) sollen Bewirtschaftungskonzepte erstellt werden, in denen durch die Klimaänderung zu erwartende Veränderungen des Wasserhaushalts berücksichtigt werden.

In der 2. Gesamtfortschreibung weist die Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“ (IEK) folgende besondere Anforderungen aus zum Schutz und zur Entwicklung:

- ⇒ von Arten, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen: Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (gesamtes Plangebiet),
- ⇒ des Wasserhaushaltes: Erhaltung hoher Grundwasserneubildungsraten und Abbau vorhandener / Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten (nördliches und östliches Plangebiet),
- ⇒ des Bodens: Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft sowie Erhaltung des hohen Filter- und Puffervermögens von Böden (südliches und westliches Plangebiet), Schutz vor Winderosion (nördliches und östliches Plangebiet) und Erhaltung des Wasserspeichervermögens von Böden (südwestliches Plangebiet).

2.3 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben mit dem am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen § 2 EEG 2023¹ die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden, mit Ausnahme im Bereich der Verteidigung. Damit erhalten die erneuerbaren Energien eine besonders hohe Gewichtung, um insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen.

Das bedeutet, dass u.a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 f.) - zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen, z.B. beim Vorliegen besonderer, atypischer Umstände kann dieser Vorrang überwunden werden.²

2.4 Umsetzung der wesentlichen übergeordneten Planungsvorgaben

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen berücksichtigt die Vorgaben der Regionalplanung folgendermaßen:

Minderung Bodenerosion/Verbesserung Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung

- Herstellung einer geschlossenen, erosionsstabilen Vegetationsdecke unter den Photovoltaikmodulen sowie zwischen den Modulreihen durch die Entwicklung und Unterhaltung einer extensiven ausdauernden Gras- und Krautflur
- Anlage von Blühstreifen in den von Bebauung freizuhaltenen Abstandsflächen
- Reduzierung der Windgeschwindigkeit durch Sicherung der vorhandenen erosionsmindernden Strukturelemente (Gehölze und Baumbestände entlang von Wegen) und Ergänzung durch vertikale Elemente (Modulaufständigung)

Minderung Stoffeintrag ins Grundwasser

- Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von wassergefährdenden Stoffeinträgen (Aufstellungsweise von Transformatoren)
- Unzulässigkeit von Dünger- und Pestizidgaben

¹ Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022, BGBl. I, S. 1237, Artikel 1.

² Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630 S. 158f.

- Nährstoffentzug zur Aushagerung der Flächen

Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bodens, Schutz der Bodenfunktionen

- zeitliche Befristung der geplanten Photovoltaikanlage, keine dauerhafte Beanspruchung der Ackerflächen durch die geplante Bebauung in Verbindung mit Rückbauverpflichtung zur vollständigen Entfernung aller baulichen Anlagen
- Minimierung der Realversiegelung
- Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Bodens und der natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung
- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in ehemals versiegelten Bereichen nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung
- Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten infolge Nitratreduktion
- positive Regenerationseffekte auf der Fläche möglich, die später auch für die landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein können

Schutz und Entwicklung von Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen

- Erhalt aller Gehölze und Baumbestände entlang von Wegen als Flurelemente entsprechend ihrer landschaftsprägenden und kulturlandschaftlichen Eigenart
- Schaffung von Biotop-Verbindungsflächen und Erhöhung von Habitatpotenzialen für Flora und Fauna durch die Entwicklung extensiver Gras- und Krautfluren unter den Modulflächen bzw. Blühstreifen in den Abstandsflächen auf gegenwärtig ackergenutzten Flächen
- Gewährleistung und Stärkung von Wanderungskorridoren durch Flächenfreihaltungen von Einzäunungen bzw. Nutzung von Zäunen mit Durchlässen sowie Freihaltung von Wildwanderkorridore und Wildäsungsflächen
- Gewährleistung von Nahrungs- und Bruthabitaten des Offenlandes durch Anlagengestaltung (Mindesthöhe der Module und Mindestreihenabstände)

Schutz des klimatischen Ausgleichsraums

- Sicherung der Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussfunktion des Gebietes durch geringe reale Versiegelung und Einhaltung ausreichender Bodenfreiheit im Bereich der Modulaufständigung

Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsbezogenen Erholung

- Erhalt aller Gehölze und Baumbestände entlang von Wegen als Flurelemente entsprechend ihrer landschaftsprägenden und kulturlandschaftlichen Eigenart
- Anlage von Blühstreifen in den von Bebauung freizuhaltenden Abstandsflächen

Erhaltung/Stabilisierung/Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes mit Impulsgeberfunktion

- keine Beanspruchung von Gewerbe- und Industrieflächen
- Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftszentrums durch regionale nachhaltige Energieversorgung zur Verbesserung der Entwicklungsvoraussetzungen und der Wettbewerbsfähigkeit und zum Abbau von lagebedingten Nachteilen

Berücksichtigung Ziel 5.1.1 LEP 2013 i.V.m. G 4.1.3.2 LEP 2013

- ⇒ Das Gemeindegebiet wurde hinsichtlich vorbelasteter Standorte auf Flächenalternativen zur Umsetzung der Planung geprüft (vgl. Pkt. 1.3). Im Ergebnis eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit, Lage, Topografie, Ausrichtung zur Sonne sowie der teilweise vorhandenen, sichtverschattenden Eingrünung. Deshalb wird am Planstandort festgehalten.
- ⇒ Grundsatz 4.1.3.2 LEP 2013 wird entsprochen, indem die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Photovoltaiknutzung auf Flächen mit Böden, die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft haben, gelenkt wird.
- ⇒ Mit der Planung werden ertragsschwache Agrarflächen beansprucht. Mit Umsetzung der Planung ist auf den Flächen unter den Modulen die Entwicklung einer extensiven ausdauernden Gras- und

Krautflur vorgesehen, die durch Beweidung oder Mahd extensiv bewirtschaftet wird. Damit wird die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten und die Flächen werden nicht gänzlich der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Arten- und Biotopschutz ist das Habitatpotenzial der Vegetationsflächen, welche dann durch die extensive Bewirtschaftung einen Offenlandcharakter aufweisen, von großer Bedeutung. Damit wird weiterhin eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung durchgeführt.

- ⇒ Mit der Stellungnahme vom 08.01.2024 äußert die Landesdirektion Sachsen (Raumordnungsbehörde) keine grundsätzlichen Bedenken.³
- ⇒ Gemäß den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 08.01.2024 bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.⁴

Berücksichtigung Ziel 5.4.2.1 REP

- ⇒ Mit den Stellungnahmen vom 08.01.2024 äußert sich der Regionale Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien bezüglich des Ziels 5.4.2.1 REP folgendermaßen: „Die Planung liegt innerhalb von regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Die als Satzung beschlossene Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes [...] enthält in der Raumnutzungskarte die zeichnerische Festlegung eines Vorranggebietes (VRG) vorbeugender Hochwasserschutz: „Retentionsraum“ räumlich überlagernd zu östlichen Teilbereichen der geplanten „sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage (SO 2 und SO 3)“. Für dieses VRG gilt das Ziel 5.4.2.1 der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2023. Aufgrund des im Vergleich zum gesamten VRG kleinräumigen Überlagerungsbereiches westlich der S 122 und der zwischenzeitlich aktualisierten Hochwassergefahrenkarte des Freistaates Sachsen (Stand: 12.02.2020, gemäß Begründung, S. 21) kann auf Ebene der Bauleitplanung der maßstäbliche Konkretisierungsrahmen des Regionalplanes genutzt werden.“⁵

3. Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

Nutzungsbeschränkungen durch Forstrecht

Ein Teil des nördlichen Änderungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen wird von Waldflächen begrenzt. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude sowie bauliche Anlagen mit Feuerstätten einen Mindestabstand von 30 Meter zu Wäldern einhalten. Da es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage nicht um bauliche Anlagen bzw. Gebäude mit Feuerstätten handelt, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, ist die o.g. Waldabstandsregelung nicht zwingend anzuwenden. Ungeachtet dessen besteht einerseits ein Risiko für die Photovoltaikanlage durch umstürzende Bäume in einem 30 m breiten Randstreifen entlang der Waldbestockung sowie andererseits die Gefahr einer Brandausbreitung auf die jeweils benachbarten Flächen.

Nutzungsbeschränkungen durch Wasserschutzrecht

Östliche Teilbereiche des Vorhabengebietes liegen im aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet für HQ 100 der „Schwarzer Schöps“.

³ Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2024.

⁴ Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, 2024; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2024.

⁵ Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, 2024; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2024.

An die westliche Grenze des Änderungsbereiches grenzt der „Neuteich“ einschließlich Gehölzen und Grabenstrukturen an. Darüber hinaus befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Aufgrund der Lage der östlichen Teilbereiche des Änderungsbereiches im aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die gesetzlichen Forderungen und Nachweise entsprechend § 78 WHG und § 78a WHG. Eine entsprechende Anfrage zur Zulässigkeit einer Beanspruchung der Flächen des Überschwemmungsgebietes innerhalb des Änderungsbereiches wurde am 20.07.2023 an die untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz gestellt. Diese teilte mit Schreiben vom 01.08.2023 mit, dass „eine Erlaubnis zur Bebauung mit PV-Freiflächenanlage, Heckenpflanzung und Zaun in Aussicht gestellt werden [kann], da Neuberechnungen der Wasserspiegellagen vom Fließgewässer Schwarzer Schöps neue Überschwemmungsflächen ergeben haben. Diese sind in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten (iKD, Stand 12.02.2020) dargestellt und weisen im Vergleich zum aktuell ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet geringere Flächenumgriffe aus [...]. Entsprechend den aktuellsten Hochwassergefahrenkarten begrenzt die S122 die Überflutungsflächen des Schwarzen Schöps sowohl für ein HQ 100, als auch für ein HQ 200. Demzufolge kommt es nicht mehr zu Überschneidungen des B-Plan-Gebietes mit den Überschwemmungsflächen.“

Mit der Stellungnahme vom 18.01.2024 zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen wird durch das Umweltamt des Landkreises Görlitz diese Aussage bekräftigt, da grundsätzlich keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. Seit April 2022 liegen der unteren Wasserbehörde aktuelle Hochwassergefahrenkarten vor. „Diese beruhen auf einer neuen Modellierung sowie aktualisierten Hochwasserabflüssen. [...] Nach diesen Karten [...] ist das Vorhabensgebiet nicht mehr überschwemmungsgefährdet. Weder das HQ100 noch das HQextrem überströmen in der Modellierung die Straße S122. [...] Eine Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch für 2024 vorgesehen.“⁶ Aufgrund dieser Einschätzung wird auf eine Darstellung der nachrichtlichen Übernahme des überholten Überschwemmungsgebietes in den Planunterlagen verzichtet.

Der gemäß § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG von baulichen und sonstigen Anlagen (Überbauung, Versiegelung, Aufschüttung, etc.) freizuhaltende Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ab Böschungsoberkante des angrenzenden Neuteichs befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches. Es sind die Allgemeinen Schutzvorschriften nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Oberflächenwasser und Grundwasser zu beachten. Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 5 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Die Grundsätze zur Bewirtschaftung des Grundwassers werden im Sächsischen Wassergesetz präzisiert. Nach § 39 Abs. 1 SächsWG darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Demnach ist die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist ortsnah möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone am Standort zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen weist in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2023 darauf hin, dass im Interesse des Hochwasserschutzes Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens sowie zur Verbesserung des Hochwasserabflusses bei den Planungen und bei der Ausführung zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz) sind.⁷

⁶ Umweltamt des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

⁷ Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2023.

Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich ist im Norden, Westen und Osten von einem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) sowie einem Flora-Fauna-Habitat (FFH) umgeben:

- SPA-Gebiet „Talsperre Quitzdorf“ (EU-Meldenr.: DE 4754-451, landesinterne Nr. 52) grenzt westlich, nördlich und östlich an den Änderungsbereich an.
- FFH-Gebiet „Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf“ (EU-Meldenr.: DE 4754-302, landesinterne Nr. 108) grenzt westlich an den Änderungsbereich an und reicht im Nordosten bis auf 150 m an den Änderungsbereich heran.

Die Entfernung zum Rand eines weiteren SPA-Gebietes „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ (EU-Meldenr.: DE 4753-451, landesinterne Nr. 42), welches sich östlich des Änderungsbereiches befindet, beträgt im Minimum 650 m.

Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 BNatSchG).

Nördlich unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Naturschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf“ reicht im Nordosten bis auf 100 m an den Änderungsbereich heran. Gemäß § 23 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können verboten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG, jedoch grenzt im Westen des Änderungsbereiches das gesetzlich geschützte Biotop eines natürlichen/naturnahen Bereichs eines stehenden Binnengewässers („Neuteich“) einschließlich seiner Ufer und seines natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiches an. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Dazu zählen auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

Flächennaturdenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Nutzungsregelung durch Bodenschutzrecht/Kampfmittel

Der Flächennutzungsplan für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen stellt im Norden des Änderungsbereiches eine Altablagerung als nachrichtliche Übernahme dar. Nach Auswertung amtlicher Kartenbestände konnten jedoch keine Altlastenbestände identifiziert werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt oder vom Verpflichteten verursacht werden, ist dies gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Gemäß Stellungnahme des Ordnungsamtes des Landkreises Görlitz⁸ befindet sich der Änderungsbereich im ehemaligen Kampfgebiet. Dieses ist somit Schwerpunkt der vermutlich munitionsverseuchten Geländeteile. In der Nähe des Änderungsbereiches gab es Fundorte von Kampfmitteln.

⁸ Ordnungsamt des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie ist der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im Änderungsbereich befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale, die die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals anzeigen und nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es handelt sich dabei um bronzezeitliche Siedlungsspuren, jungbronzezeitlicher Bergbau/Verhüttung, Siedlung/Gräber unbekannter Zeitstellung und spätmittelalterliche Siedlungsformen [D-64830-06], deren Lage im Flächennutzungsplan darzustellen ist.

Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im Bereich des archäologischen Denkmals D-64830-06 eventuelle archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.⁹

In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.

Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztlich die Zerstörung eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.¹⁰

Sofern im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde zu Tage treten, besteht gemäß § 20 SächsDSchG Meldepflicht an eine Denkmalschutzbehörde. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Nutzungsregelung durch Straßenrecht

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen grenzt im Osten an die Staatsstraße S 122 an. Entlang der Staatsstraße S 122 sind die Vorschriften des § 24 SächsStrG bezüglich des Anbaus für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Staatsstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, zu beachten.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Staatsstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Nutzungsbeschränkungen durch Immissionsschutzrecht

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

⁹ Archäologisches Landesamt Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“.

¹⁰ Archäologisches Landesamt Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2023.

Durch die Photovoltaikanlage entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Dabei sind Blendwirkungen im Hinblick auf die angrenzende S 122 und auf die Wohnbebauung im Umfeld relevant.

Leitungstrassen

Bei der Errichtung von Bauwerken, Verlegung unterirdischer Kabeltrassen, Einordnung von Zufahrten und Gehölzanzpflanzungen sind auf die erforderlichen Schutzstreifen und Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Vorhandene Leitungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei großwurzeligen Anpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu den vorhandenen Leitungen einzuhalten. Auf Großgrünbebauung im Bereich der Anlagen ist zu verzichten. Für Sträucher u. ä. gibt es keine Einschränkungen.

Elektro-Mittel- und Niederspannungsleitung

Im östlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft parallel zur S 122 eine Niederspannungsleitung. Zudem quert im Nordosten eine Mittelspannungsleitung den Änderungsbereich.

Bei der Errichtung von Bauwerken ist ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m zu den Kabeltrassen einzuhalten.

110-kV-Freileitung Horka – Miltitz (Hochspannungsleitung)¹¹

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der SachsenEnergie AG, betrieben durch die SachsenNetze HS.HD GmbH. Im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung sollte keine Bebauung vorgesehen werden. Grundsätzlich gilt, dass Baumaßnahmen und Leitungsverlegungen bis zu einem Abstand von 10 m von den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele der Leitungsmaste nicht zulässig sind. Im Bereich der Leitung (beidseitig 30 m von Trassenachse) dürfen keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden. Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen bzw. Bäumen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseilen so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig. Für alle Baumaßnahmen ist eine gesonderte Standortzustimmung bei der SachsenNetze HS.HD GmbH einzuholen. Im Bereich der 110-kV-Freileitungen, insbesondere im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m von den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele) ist eine Geländeänderung nicht zulässig.

Zusätzlich ist mittig entlang der Trassenachsen der 110-kV-Freileitungen ein Bereich von 22 m Breite sowie für die Masten ein Arbeitsraum von 25 m ab Mastmitte nach allen Seiten von Bebauung freizuhalten.

Außerhalb der benannten Freihaltebereiche ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Geländeprofilhöhen und den Abstandsforderungen gemäß einschlägigen Normen und Richtlinien die Errichtung von nicht begehbaren Solaranlagen mit 3 m Anlagenhöhe grundsätzlich möglich. Außerhalb der Schutzstreifenbereiche bestehen keine Einschränkungen. Die Zugänglichkeit der Masten über eine Zufahrt mittels LKW ist zu gewährleisten.

Im Leitungsbereich sind geplante Zaunanlagen in kunststoffummantelter Ausführung zu errichten.

Telekommunikationslinien

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind. Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.¹²

¹¹ SachsenNetze HS.HD GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2023.

¹² Deutsche Telekom Technik GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2023.

Geologische Erkundungsbohrungen

Das Sächsische Oberbergamt teilt mit seiner Stellungnahme vom 28.11.2023 mit, dass an der südlichen Grenze des Änderungsbereiches zwischen 1971 und 1972 zahlreiche Erkundungsbohrungen (Teufe zwischen 54 und 291 m) durch die SDAG Wismut stattfanden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des guten Verwahrungszustandes, nur eine geringe Gefährdung von diesen Bohrungen ausgeht. Bei unverfüllten Bohrungen könne es jedoch in Abhängigkeit von Bohrlochtiefe und Geologie durch Einsackungen im Untergrund zu Tagebrüchen kommen.¹³

Gemäß der Stellungnahme der Wismut GmbH vom 08.02.2024 befindet sich das Plangebiet „außerhalb des Einwirkungsbereiches der von 1968 bis 1989 durchgeführten unterirdischen Gewinnungsarbeiten des ehemaligen Bergbaubetriebes ‚Willi Agatz‘ der SDAG Wismut“. Es seien weder durch die bergmännische Gewinnungsphase noch durch die noch laufende Sanierungsphase Auswirkungen zu erwarten.¹⁴

Flurbereinigungsverfahren „Ländliche Neuordnung Jänkendorf“¹⁵

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens „Ländliche Neuordnung Jänkendorf“ (Verfahrenskennzahl VKZ 260051) sowie auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG wird hingewiesen.

Der im südlichen Teil des Plangebietes verlaufende Weg sowie die entlang dieses Weges angelegte Heckenpflanzung (gestufte Feldgehölzhecke) sind Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) und wurden durch die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Jänkendorf realisiert.

Mit dem Abschluss / der Abnahme der Wegebaumaßnahme „Guthelfsweg“, MKZ 116-13 am 18.07.2007 wurde die Anlage an die Gemeinde Waldhufen übergeben. Damit sind die Baulast und die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde Waldhufen übergegangen. Im noch zu erstellenden Flurbereinigungsplan soll dieser Weg als öffentlicher Feld- und Waldweg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) SächsStrG ausgewiesen werden.

Die Pflanzung entlang des Guthelfsweges, MKZ 516-04 dient als Ausgleichsmaßnahme für die mit dem Plan nach § 41 FlurbG erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Annahme der Maßnahme am 30.07.2012 ist die Unterhaltungspflicht ebenfalls auf die Gemeinde Waldhufen übergegangen.

Beide Maßnahmen unterliegen den flurbereinigungsrechtlichen Regelungen.

¹³ Sächsisches Oberbergamt: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2023.

¹⁴ Wismut GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

¹⁵ Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

4. Änderungen des Flächennutzungsplans

4.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO_{PV})

Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ am nordwestlichen Ortsrand von Jänkendorf an der S 122 bzw. der Zufahrt zum Stausee Quizdorf, um die planungsrechtliche Sicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen Bebauungsplan vorzubereiten.

Im Flächennutzungsplan für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen werden die Grundzüge der Art der Bodennutzung unter Berücksichtigung der Darstellungen in der rechtswirksamen Fassung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) für den Änderungsbereich als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt. Auf der Grundlage des § 11 BauNVO wird das zur Nutzung von Sonnenenergie vorgesehene Gebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO_{PV}) festgesetzt. Die im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzte Randeingrünung wird aufgrund der im Maßstab des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen nicht abbildbaren Breite nicht separat dargestellt, sondern ist hier Bestandteil des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“.

Die Geometrie des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ ergibt sich aus den vorhandenen örtlichen und planerischen Beschränkungen durch:

- das klassifizierte Straßennetz
- Waldflächen i. S. von § 2 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
- das Wasserschutzrecht
- das Naturschutzrecht.

Die als Sondergebiet auszuweisende Fläche ist überwiegend als geplante landwirtschaftliche Extensivierungsfläche dargestellt, welche sich, bis auf dem südwestlichen Bereich, innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes befindet. Der südwestliche Bereich der 2. Änderung ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem stellt der Flächennutzungsplan im Nordosten des Änderungsbereiches eine Altablagerung dar. Eine bestehende Freileitung (Elektrizität) durchquert den Änderungsbereich im Norden. Die östlichen und westlichen Bereiche der 2. Änderung sind als geplante Flächen zur Gewässerrenaturierung dargestellt.

Die bisher bestehenden Darstellungen der Altablagerung sowie der Freileitung (Elektrizität) werden in den Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen übernommen.

Die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes wird jedoch nicht übernommen. Die Begründung des Flächennutzungsplans zeigt auf, dass der damalige rechtswirksame Landesentwicklungsplan Sachsen für den Ortsteil Jänkendorf eine Vorbehaltsausweisung für ein Wasserschutzgebiet enthielt. Seitdem wurde der Landesentwicklungsplan fortgeschrieben. In der aktuell verbindlichen Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Sachsen von 2013 sind diese Wasserschutzgebietsausweisungen für den Änderungsbereich nicht enthalten. Auch die rechtswirksame 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz – Niederschlesien (RPL) enthält keine Wasserschutzgebietsausweisung für den Änderungsbereich. Auch anhand amtlicher Kartenauswertungen konnte keine Ausweisung von Wasserschutzgebieten nachgewiesen werden, sodass auf eine Darstellung eines geplanten Wasserschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches verzichtet wird.

Auch die Darstellungen der geplanten Flächen zur Gewässerrenaturierung werden in den Änderungsbereich der 2. Änderung nicht übernommen. Dies begründet sich damit, dass laut Aussage der unteren Wasserbehörde des Landkreises Görlitz vom 01.08.2023 „die S122 die Überflutungsflächen des Schwarzen Schöps sowohl für ein HQ 100, als auch für ein HQ 200 [begrenzt]“. Damit besteht keine Notwendigkeit für Gewässerrenaturierungsmaßnahmen westlich der S 122. Über eventuell notwendige

Renaturierungsmaßnahmen für die Flächen im Westen des Änderungsbereiches der 2. Änderung, welche an den Gewässerrandstreifen des „Neuteichs“ angrenzen, ist im weiteren Verfahren zu entscheiden.

4.2 Überschwemmungsgebiet

Die östlichen Teilbereiche des Änderungsbereiches befinden sich im aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auf eine Darstellung der nachrichtlichen Übernahme wird jedoch verzichtet, da gemäß Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Görlitz vom 18.01.2024 zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen mitgeteilt wurde, dass seit April 2022 der unteren Wasserbehörde aktuelle Hochwassergefahrenkarten vorliegen, laut denen das Plangebiet nicht mehr überschwemmungsgefährdet ist. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Anpassung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes notwendig, welche für 2024 vorgesehen ist.¹⁶

5. Flächenbilanz

Die als Sondergebiet auszuweisenden Flächen sind bisher als geplante landwirtschaftliche Extensivierungsflächen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet „Photovoltaikanlage“	landwirtschaftliche Extensivierungsfläche, Fläche für die Landwirtschaft	ca. 47 ha
2	Flächen für den Naturschutz	landwirtschaftliche Extensivierungsfläche	ca. 3 ha

6. Wesentliche Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen (d.h. die nicht als Feriendorf, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone, Einkaufszentrum unter Nr. 18.1 bis 18.6 der Anlage 1 zum UVPG fallen), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet der Gemeinde Waldhufen wird ein Sondergebiet in der Größe von ca. 53,2 ha dargestellt. Bei maximaler Ausnutzung der Fläche und der der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung würde sich eine zulässige Grundfläche von ca. 42,6 ha ergeben. Damit werden die Prüf- und Schwellenwerte zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überschritten.

Gemäß § 50 Abs.1 UVPG entfällt jedoch eine nach UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung, wenn für den nachfolgenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

¹⁶ Umweltamt des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

6.3 Auswirkungen auf raumordnerische Belange

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013 und in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien, welche am 26.10.2023 in Kraft getreten ist, verankert.

⇒ **Mit der Planänderung wird der Konkretisierungsspielraum der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung genutzt, ohne dabei den Zielen der Raumordnung zu widersprechen.**

Mit der Planänderung wird Ziel 5.1.1 LEP 2013 beachtet, indem der Vorhabenstandort zur Gebietskulisse im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) in Verbindung mit der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gehört.

Das Gemeindegebiet wurde darüber hinaus hinsichtlich vorbelasteter Standorte auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft (vgl. Kap. 1.3). Im Ergebnis eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit, Lage, Topografie, Ausrichtung zur Sonne sowie der teilweise vorhandenen, sichtverschattenden Eingrünung. Deshalb wird am Vorhabenstandort festgehalten.

Mit der Planänderung wird Ziel 5.1.1 LEP 2013 i.V.m. G 4.1.3.2 LEP 2013 beachtet, indem die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf Flächen mit Böden gelenkt wird, die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft haben. Darüber hinaus äußern sowohl die Landesdirektion Sachsen (Raumordnungsbehörde) mit Stellungnahme vom 08.01.2024 als auch der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien mit Stellungnahmen vom 08.01.2024 keine Bedenken zu der Planung.¹⁷

Zudem weist der RPV mit seinen Stellungnahmen vom 08.01.2024 auf die Nutzung des maßstäblichen Konkretisierungsrahmen des Regionalplanes auf Ebene der Bauleitplanung hin, da es sich nur um eine kleinräumige Überlagerung des Vorranggebietes (VRG) vorbeugender Hochwasserschutz: „Retentionsraum“ handelt und die Hochwassergefahrenkarte des Freistaates Sachsen (Stand: 12.02.2020) zwischenzeitlich aktualisiert wurde.¹⁸ Aus diesem Grund steht die Planung nicht im Konflikt mit den Vorgaben des Ziels 5.4.2.1.

Mit der vorliegenden Planänderung werden weiterhin folgende Vorgaben der Regionalplanung berücksichtigt:

- ⇒ Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion, Verbesserung des Wasserspeichervermögens und der Grundwasserneubildung
- ⇒ Maßnahmen zur Minderung von Stoffeinträgen ins Grundwasser
- ⇒ Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bodens, Schutz der Bodenfunktionen

¹⁷ Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2024; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, 2024; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 2024.

¹⁸ Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.

- ⇒ Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Arten, Lebensräumen, Biotopverbundstrukturen und Biotopschutz
- ⇒ Maßnahmen zum Schutz des klimatischen Ausgleichsraums
- ⇒ Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsbezogenen Erholung
- ⇒ Maßnahmen zur Erhaltung/Stabilisierung/Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes mit Impulsgeberfunktion

Die Planung steht somit nicht im Konflikt mit dem Zielen der Raumordnung.

6.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB die Belange der Landwirtschaft zu beachten. Durch die Planänderung werden ca. 50 ha landwirtschaftliche Extensivierungsflächen bzw. Landwirtschaftsflächen entzogen. Damit sind die agrarstrukturellen Belange durch den Entzug der Agrarfläche betroffen.

Die Gemeinde Waldhufen verfügt im Gemeindegebiet über ca. 3.088 ha Landwirtschaftsfläche.¹⁹ Die mit dem Vorhaben beanspruchte Fläche entspricht somit einem Flächenentzug von lediglich 1,7 % und wird vorrangig auf ausgewiesene landwirtschaftliche Extensivierungsflächen gemäß wirksamem Flächennutzungsplan gelenkt.

Das Gemeindegebiet von Waldhufen wurde unter Ausschluss besonders sensibler Bereiche intensiv hinsichtlich Alternativstandorte zur Umsetzung der Planung abgeprüft und die Prüfergebnisse dargelegt (vgl. Kap.1.3). Im Ergebnis fehlen adäquate Standortalternativen und das vorliegende Planungsgebiet weist eine besondere Eignung auf, wobei es sich dabei um Agrarflächen in einem benachteiligten Gebiet handelt. Mit der Inanspruchnahme ertragsschwacher Agrarflächen bleiben hochwertige Ackerflächen mit höherer Ertragsfähigkeit und insbesondere die Vorranggebiete für Landwirtschaft an anderer Stelle im Gemeindegebiet vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Zudem werden die im Gemeindegebiet verbleibenden landwirtschaftlichen Extensivierungsflächen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Frühzeitig wurden die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung geprüft. Aufgrund der erheblicheren Auswirkungen von aufgeständerten Anlagen auf das Landschaftsbild wurde diese Variante frühzeitig ausgeschlossen. Die mit Agri-PV verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Darüber hinaus ist bei Agri-PV-Anlagen eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren, sodass damit letztlich ein enormer Flächenmeherverbrauch die Folge wäre. Daher wird die Trennung beider Nutzungen (auch zugunsten des Naturschutzes) bevorzugt, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt wird und gleichzeitig Ackerflächen an anderer Stelle und insbesondere mit höherer Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Mit der Konzentration der PV-Nutzung im Änderungsbereich werden die im Gemeindegebiet verbleibenden landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Landwirtschaftsflächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zudem verweist der wirksame Flächennutzungsplan darauf, dass die Landwirtschaft im Verwaltungsverband Diehsa nur noch eine geringe Bedeutung hat und weist daher Flächen zur Extensivierung aus.²⁰ Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch besonders ertragsschwache Agrarflächen geprägt. Eine Abstimmung mit dem aktuellen Bewirtschafter zur Inanspruchnahme der Agrarflächen ist bereits erfolgt.

¹⁹ Statistisches Landesamt Sachsen (Hrsg.): Gemeindestatistik 2023 für Waldhufen, Flächennutzung am 31.12.2022.

²⁰ Verwaltungsverband Diehsa: Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, S. 75.

Mit der Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet für erneuerbare Energien werden die Flächen zwar in nennenswertem Umfang der Landwirtschaft entzogen, wobei damit keine weitere Gefährdung des Fortbestandes der Landwirtschaftsunternehmen zu befürchten ist. Der aktuelle Bewirtschafter der Gesamtfläche ist zugleich Eigentümer für einen Großteil der Flächen, auf dessen Initiative hin die Flächen den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden sollen. Da die Umsetzung im besonderen Interesse des Bewirtschafters liegt, bestehen gegen die Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Zwecke keine Einwände oder Bedenken. Der Bewirtschafter wurde frühzeitig in das Verfahren einbezogen und wird durch vertragliche Regelung an der Energiegewinnung beteiligt. Der Entzug der ertragsschwachen landwirtschaftlichen Nutzflächen zugunsten eines Sondergebietes Photovoltaikanlage führt daher nicht zur Existenzgefährdung des Betriebes, sondern dient vielmehr der Existenzsicherung im Sinne eines Einkünftemixes. Im Gegenzug wird mit der geplanten Bodennutzungsänderung zugunsten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem aktualisierten Ziel der Kommune (als Teil des Staates) Rechnung getragen, denn die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, bis die Stromerzeugung treibhausgasneutral erreicht ist.

Um die von der PV-Anlagennutzung ausgeschlossenen Bereiche nicht zwingend der Landwirtschaft zu entziehen, erfolgte die Prüfung der Kompensation durch externe Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch Maßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben gegenüber externen Maßnahmen zu bevorzugen. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten im Änderungsbereich während der Standzeit der PV-Anlage zugunsten artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wird daher der Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches des BPlans der Vorzug gegeben.

Zudem erfolgt der Flächenentzug für die Landwirtschaft nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich.

Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünnten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Nach der dauerhaften Aufgabe der geplanten Nutzungsänderung soll das Gebiet im Änderungsbereich wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt und – soweit möglich – als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Damit wird mit der Planung im planungsrechtlichen Sinne kein dauerhafter, unumkehrbarer Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgelöst und gleichzeitig die Beseitigung aller baulichen Anlagen sichergestellt, um dem Planungsziel zur Wiederherstellung der Fläche für die Landwirtschaft nach Auslaufen der PV-Nutzung zu entsprechen.

7. Quellenverzeichnis

- Archäologisches Landesamt Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, 23.11.2023.
- Archäologisches Landesamt Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 23.11.2023.
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 21.11.2023.
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630, 02.05.2022. Online: <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>>, Stand: 14.12.2023.
- Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 22.01.2024.
- Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 08.01.2024.
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 14.12.2023.
- Ordnungsamt des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 08.12.2023.
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“, 08.01.2024.
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 08.01.2024.
- SachsenNetze HS.HD GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 08.12.2023.
- Sächsisches Oberbergamt: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 28.11.2023.
- Statistisches Landesamt Sachsen (Hrsg.): Gemeindestatistik 2023 für Waldhufen, Flächennutzung am 31.12.2022. Online: <<https://www.statistik.sachsen.de/Gemeindedatabelle/jsp/GMDAGS.jsp?Jahr=2023&Ags=14626580>>, Stand: 12.11.2024.
- Umweltamt des Landkreises Görlitz: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen, 18.01.2024.
- Verwaltungsverband Diehsa: Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, 1998.
- Wismut GmbH: Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Diehsa, Teilgebiet Gemeinde Waldhufen.
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022, BGBl. I, S. 1237, Artikel 1.